



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

03. August 2017

Seite 1 von 2

Obere Bauaufsichtsbehörden

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI A 4

nachrichtlich:

Marktüberwachungsbehörde

TRBr Plietz

Telefon 0211 3843-3843-6219

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Fax 0211 3843-3843-9601

Ingenieurkammer Nordrhein-Westfalen

andreas.plietz@mbwsv.nrw.de

Landesverband der Prüflingenieur e.V. Nordrhein-Westfalen

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der in NRW  
staatlich anerkannten Sachverständigen

- gemäß Verteiler -

### **Vollzug des Bauproduktenrechtes;**

#### **Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug

1. auf den Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom  
21.10.2016 betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der  
Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU)  
Nr. 305/2011 und
2. auf den Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr - VI A 4 – 408 vom 13. Juni 2017 zur

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, MBl.  
NRW. 2017 S. 660)

Seite 2 von 2

bitte ich um Beachtung der folgenden Ergänzung:

Die in den Vollzugshinweisen vom 21.10.2016 erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem European Assessment Document (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen Technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 - Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle - im Zusammenhang mit den bauwerksbezogenen Anforderungen „Glimmen und Schwelen“ gemäß Anlage 3.1/5 in Nummer 1 der VV TB nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument. Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05, um die Anforderungen gemäß Anlage 3.1/5 zu erfüllen.

Ich bitte darum, diesen Erlass unverzüglich an die unteren Bauaufsichtsbehörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rüdiger Stallberg